



## Herzlich Willkommen

zur FGR-Infoveranstaltung Logistik:  
„Mindestlohn im Logistikgewerbe“

am 26. Februar 2015

Referentin: Frau RAin Nina Caroline Schwarz



## Agenda

- A. Einführung und Sachstand
- B. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der Praxis
- C. Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer



## A. Einführung und Sachstand

### Welche Ziele verfolgt die Politik?

- Schutz der Arbeitnehmer/-innen vor unangemessen niedrigen Löhnen (Dumpinglöhnen)
- Verringerung der Zahl der Arbeitnehmer/-innen, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind
- mehr Stabilität in den sozialen Sicherungssystemen
- Förderung eines fairen und funktionierenden Wettbewerbes
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland

3

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## A. Einführung und Sachstand

### Sachstand aktuell:

- Verkündung des MiLoG im Bundesgesetzblatt am 15.08.2014 als Teil des „Tarifautonomiestärkungsgesetzes“
- seit 01.01.2015 gilt der Mindestlohn von 8,50 € brutto
  - gilt grds. auch für ausländische Unternehmen für Kabotage, grenzüberschreitenden Verkehr und Transitverkehr
  - aktuell: Aussetzung der Kontrollen, Meldepflichten und Ordnungswidrigkeitsverfahren im Transitverkehr
- Gesetz wurde unter hohem politischen Druck „mit heißer Nadel gestrickt“, Anregungen und Bedenken der Verbände kaum berücksichtigt
- immer noch offene Fragen
- erste Beschwerden am BVerfG anhängig, insbes. wegen Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit

4

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Grundregel (§ 1 MiLoG)

- jede/r Arbeitnehmer/-in hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des Mindestlohnes
- Höhe: € 8,50 brutto je Zeitstunde
- Bundesregierung kann auf Vorschlag der Mindestlohnkommission (§§ 4 ff MiLoG) die Höhe des Mindestlohnes alle zwei Jahre ändern (§ 9 MiLoG)

### Fälligkeit (§ 2 MiLoG)

- zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit oder spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, im dem die Arbeitsleistung erbracht wurde

5

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Meldepflicht bzgl. ausländischer Arbeitnehmer (§ 16 MiLoG)

- **AG mit Sitz im Ausland**, der AN in den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen in Deutschland beschäftigt (z.B. Spedition und Logistik), muss vor Beginn jeder (Werk-) Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Zollbehörde vorlegen; wesentliche Angaben sind u.a.:
  - Name und Geburtsdatum der AN und der im Inland handelnden Verantwortlichen, ggf. auch Zustellungsbevollmächtigte
  - Beginn und voraussichtliche Dauer sowie Ort der Beschäftigung
  - Ort im Inland an dem die erforderlichen Dokumente bereitgehalten werden
  - Zusicherung, die Mindestlöhne gem. § 20 MiLoG zu zahlen
- die selben Verpflichtungen treffen den **deutschen Entleiher** in den Wirtschaftszweigen nach § 2a SchwarzArbG, wenn der Verleiher im Ausland sitzt

6

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Meldepflicht bzgl. ausländischer Arbeitnehmer (§ 16 MiLoG)

#### 1. Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV)

- **ausländische AG**, die AN in Deutschland beschäftigen, können statt Einzelmeldung auch Einsatzplanung für Zeitraum von bis zu 6 Monaten bei deutschen Behörden einreichen
- Vereinfachung gilt u.a. in den Fällen, in denen AG mit Sitz im Ausland AN in ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigen (z. B. Lkw-Fahrer), § 2 Abs. 1 Nr. 3 MiLoMeldV

7

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Meldepflicht bzgl. ausländischer Arbeitnehmer (§ 16 MiLoG)

#### 1. Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV)

- wesentliche Angaben der Einsatzplanung:
  - Beginn und voraussichtliche Dauer der (Werk-) Dienstleistung
  - Name und Geburtsdatum der voraussichtlich eingesetzten AN
  - Anschrift an der Unterlagen bereitgehalten werden
  - Im Fall des Bereithaltens der Unterlagen im Ausland ist eine Versicherung beizufügen, dass die Unterlagen nach Aufforderung der Zollbehörden in deutscher Sprache im Inland zur Verfügung gestellt werden
  - Angaben zu den im geplanten Zeitraum tatsächlich erbrachten Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern
  - Versicherung, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns eingehalten wird
- die selben Verpflichtungen gelten auch für deutschen **Entleiher**, wenn Verleiher im Ausland sitzt

8

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Meldepflicht bzgl. ausländischer Arbeitnehmer (§ 16 MiLoG)

#### 2. Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)

- MiLoDokV beschränkt die Meldepflicht nach § 16 MiLoG auf AN, deren regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 € brutto nicht überschreitet

#### 3. Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 16 Absatz 6 des Mindestlohngesetzes (MiLoGMeldStellV)

- zuständige Behörde für Meldeverfahren ist die Bundesfinanzdirektion West (Köln)

9

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Dokumentationspflichten (§ 17 Absatz 1 MiLoG)

- Arbeitgeber, die Arbeitnehmer/-innen in den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen beschäftigen (z.B. Spedition und Logistik), müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen, spätestens bis zum siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages
  - gilt unabhängig davon ob Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte oder Praktikanten, usw.
  - gilt entsprechend für den Entleiher, dem ein Verleiher Arbeitnehmer/-innen überlässt
  - gilt grds. auch für leitende Angestellte bzw. Angestellte mit „Vertrauensarbeitszeit“
- Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden

10

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Dokumentationspflichten (§ 17 Absatz 1 MiLoG)

#### 1. Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV)

- Ausreichend ist die Aufzeichnung der Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit, wenn:
  - AN mit ausschließlich mobiler Tätigkeit beschäftigt werden
  - diese keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen
  - diese sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können
- Nach Ansicht des BMF enge Auslegung und keine Anwendung für Transportgewerbe!



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Dokumentationspflichten (§ 17 MiLoG)

#### 2. Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV)

- MiLoDokV beschränkt die Dokumentationspflichten nach § 17 MiLoG auf AN, deren regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 € brutto nicht überschreitet
- unberührt von MiLoDokV bleibt Verpflichtung des AG gemäß § 16 Abs. 2 ArbZG, die über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit eines AN aufzuzeichnen



## B. Das MiLoG in der Praxis

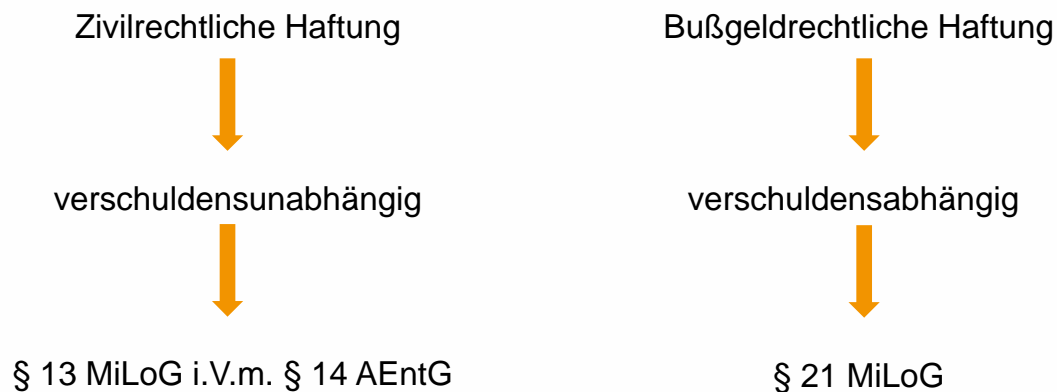
### Dokumentationspflichten (§ 17 Absatz 2 MiLoG)

- Arbeitgeber müssen die erforderlichen Unterlagen für die Kontrollbehörden zum Nachweis der Einhaltung des Mindestlohngesetzes im Inland in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung jederzeit bereit halten, d.h. nicht nur die Aufzeichnung der Arbeitszeiten, sondern auch die Nachweise der Zahlung des Mindestlohnes
- Einschränkung durch MiLoDokV, d.h. Beschränkung der Dokumentationspflichten nach § 17 MiLoG auf AN, deren regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 € brutto nicht überschreitet
- Probleme:
  - Mit welchen Unterlagen kann / muss der Nachweis geführt werden?
  - Unterwegskontrolle der LKW-Fahrer => Welche Dokumente muss er mit sich führen?



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung im MiLoG





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

- Nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen mit der Erbringung von (Werk-) Dienstleistungen beauftragt, für die Mindestlohnzahlungen in der gesamten Nachunternehmerkette sowie der von Nachunternehmern eingesetzten Verleihern wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat

15

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

Spediteur als Auftraggeber haftet für Verpflichtungen seiner Subunternehmer zur Zahlung des Mindestlohns:

- verschuldensunabhängige Durchgriffshaftung, d. h. Arbeitnehmer der Subunternehmer können vorenthaltenen Mindestlohn bzw. den Unterschiedsbetrag zum Mindestlohn direkt beim Spediteur geltend machen
- Haftung ist zwingender Natur, d. h. sowohl ein vertraglicher Ausschluss, als auch Verzichtserklärungen der Arbeitnehmer sind unwirksam
- keine Exkulpation möglich
- Haftung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet

16

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz







## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

- Haftung gilt für die gesamte Nachunternehmerkette, d. h. gegenüber den Arbeitnehmern
  - des direkten Subunternehmers (z. B. Frachtführers)
  - des vom Subunternehmer beauftragten weiteren Subunternehmers (Nachunternehmer, z. B. Unterfrachtführer) und allen weiteren Subunternehmern und
  - eines vom Subunternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten **Verleihers**

unabhängig vom Sitz des jeweiligen Unternehmers

17

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

#### Praktische Auswirkungen

- mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner, d.h. der Arbeitnehmer kann sich aussuchen, welchen in der Kette er in Anspruch nimmt
- automatischer Forderungsübergang: sofern der Spediteur als Bürge den Arbeitnehmer befriedigt, geht die Forderung des Arbeitnehmers auf den Spediteur über => Regress des Spediteurs gegen Subunternehmer im Innenverhältnis möglich, ohne dass dies vertraglich gesondert vereinbart werden muss

18

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

#### Praktische Auswirkungen

- Auftraggeber muss „nur“ den Netto-Fehlbetrag ausgleichen, §14 S.2 AEntG
- unterfällt der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens der ausländischen Sozialversicherung / Lohnsteuer, dann sind zur Berechnung des Netto gem. Rechtsprechung zum AEntG wohl diese ausländischen Beiträge und die ausländische Lohnsteuer abzuziehen
- Insolvenz des Subunternehmers: Es ist davon auszugehen, dass der Spediteur auch in diesem Fall haftet. Allerdings erlischt der Anspruch des Arbeitnehmers und damit auch die Haftung des Speditors, wenn der Arbeitnehmer von der Arbeitsagentur Insolvenzgeld erhalten hat, zumindest in Höhe des gezahlten Insolvenzgeldes.

19

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

Unterliegt der ursprüngliche Verloader als „Erstauftraggeber“ des Speditionsunternehmens der zivilrechtlichen Auftraggeberhaftung?

- Nach BMAS gelten folgende Voraussetzungen, die die Rechtsprechung zur parallelen Haftungsregelung im AEntG entwickelt hat:
    - Haftende kann nur Unternehmer sein
    - Unternehmer muss eigene vertragliche Pflicht zur Erbringung von (Werk-) Dienstleistungen übernommen haben
    - Unternehmer beauftragt zur Erfüllung dieser Pflicht einen zusätzlichen Unternehmer
- => Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen

20

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

- Nach BMAS wäre Verlader nur dann „erster Haftungsschuldner“, wenn er sich durch Vertrag auch zur Lieferung der produzierten Ware verpflichtet hat (Versendungskauf) und mit dem Transport der Ware einen Spediteur beauftragt
- Fraglich ist, was gilt, wenn Verlader über eine eigene Logistik verfügt, diese aber aus Kostengründen nicht einsetzt?

=> Entwicklung und Rechtsprechung bleibt abzuwarten

21

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

#### Handlungsempfehlungen zur Eingrenzung des Haftungsrisikos

- Sorgfältige Auswahl der Subunternehmer
  - Plausibilitätsprüfung der Angebote
  - regelmäßige Überprüfung der Bonität der Subunternehmer
- Zusicherung der (rechtzeitigen) Mindestlohnzahlung durch den Nachunternehmer
- Vereinbarung einer Freistellungsvereinbarung bei Inanspruchnahme durch Dritte (AN)
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe mit Nachunternehmer, falls dieser seinen AN nicht den Mindestlohn zahlt

22

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die Auftraggeberhaftung gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG

#### Handlungsempfehlungen zur Eingrenzung des Haftungsrisikos

- Verpflichtung des Auftragnehmers zur Selbsterbringung der Leistung bzw. nur nach vorheriger Zustimmung Einsetzung eines Nachunternehmers möglich
- Nachweis vom Nachunternehmer, dass dieser seinen Mindestlohnverpflichtungen nachgekommen ist (z.B. durch unabhängigen Dritten wie Steuerberater, Rechtsanwalt)
- Vereinbarung eines fristlosen Kündigungsrechts für den Fall, dass Nachunternehmer Mindestlohnverpflichtungen nicht nachkommt

=> vorsorgliche Vertragsgestaltung mit dem Subunternehmer, die allerdings im Ergebnis nicht von der zivilrechtlichen Haftung entbindet

23

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz



## B. Das MiLoG in der Praxis

### Die bußgeldrechtliche Haftung gem. § 21 MiLoG

Ordnungswidrig handelt derjenige, der als Auftraggeber weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sein Auftragnehmer den Mindestlohn nicht / nicht rechtzeitig zahlt oder sein Auftragnehmer einen Nachunternehmer einsetzt, der den Mindestlohn nicht / nicht rechtzeitig zahlt.

- erfasst die gesamte Haftungskette, d.h. auch den Auftraggeber (= Verloader)
- Bußgeldhöhe: bis zu 500.000 Euro
- verschuldensabhängige Haftung, d.h. **Exkulpation möglich** (z. B. durch sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers; vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen; Leistung selbst zu erbringen)

=> Handlungsempfehlungen unbedingt umsetzen!

24

Referentin: RAin Nina Caroline Schwarz





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



LBS - Landesverband Bayerischer  
Spediteure e.V.

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4  
80807 München

Telefon: 089 / 30 90 707 0

Telefax: 089 / 30 90 707 77

[info@lbs-spediteure.de](mailto:info@lbs-spediteure.de)

[www.lbs-spediteure.de](http://www.lbs-spediteure.de)

25

Referentin: RAIN Nina Caroline Schwarz

